

STADT ERWITTE ORTSTEIL **BAD WESTERNKOTTEN**

BEBAUUNGSPLAN NR. 15 "KURPARK" 1. ÄNDERUNG



M 1 : 500



RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132).
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 990).
- § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 7. März 1999 (GV NW 1999, S. 219).

FESTSETZUNGEN

BEGRENZUNGSLINIEN

☐ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG § 9 (7) BauGB

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

☐ FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF Bauanforderung mit:
- Lagerhalle
- Lagerplatz § 9 (1), Nr. 6 BauGB

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSIGE ALS HÖCHSTGRENZE § 16 BauAVO

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

• ABWEICHENDE BAUWEISE, GEBÄUDE DÜRFEN BIS AN DIE SEITLICHE GRENZE GEBAUT WERDEN § 22 (4) BauAVO

☐ BAUGRENZE § 23 (3) BauAVO

☐ ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE § 23 (1) BauAVO

☐ NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE § 9 (1) Nr. 2 BauGB

GRÜNFLÄCHEN

☐ PRIVATE GRÜNFLÄCHE § 9 (1), Nr. 15 BauGB

REGELUNGEN FÜR LANDSCHAFT UND NATUR

☐ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN MIT INTEGRIERTEN FUßWEG § 9 (1) Nr. 20b BauGB

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

☐ FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN - Lagerplatz § 9 (1), Nr. 4 BauGB

☐ EINFAHRTSBEREICH § 9 (1), Nr. 11 BauGB

ZUSÄTZLICHE DARSTELLUNGEN

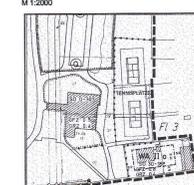
Fl. 3 FLUR

413 FLURSTÜCKSNUMMER

○ FLURSTÜCKSNUMMER

☐ GEBÄUDEBESTAND

AUSSCHNITT RECHTSKRÄFTIGER BEBAUUNGSPLAN M 1:2000



AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Gestaltungsausschuss der Stadt Erwitte hat am 23.11.99 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Erwitte, den 13.08.2001 Bürgermeister gez. Fahlke

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung für diesen Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 28.08.2000 bis 29.09.2000 stattgefunden.

Erwitte, den 13.08.2001 Bürgermeister gez. Fahlke

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Stadt Erwitte am 15.11.2000 beschlossen.

Erwitte, den 13.08.2001 Bürgermeister gez. Fahlke

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.12.2000 bis 19.01.2001 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 07.12.2000 ortsfest bekanntgemacht worden.

Erwitte, den 13.08.2001 Bürgermeister gez. Fahlke

SATZUNGSBESCHLUSS

Dieser Bebauungsplan ist von der Stadt Erwitte am 10.05.2001 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden.

Erwitte, den 13.08.2001 Bürgermeister gez. Fahlke

BEKANNTMACHUNG

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden in der Stadtverwaltung aus.

Erwitte, den 13.08.2001 Bürgermeister gez. Fahlke

Entwurf und Anfertigung Kreis Soest, Abt. Kreisentwicklung
Soest, den _____ Kreisplaner

Fassung Nr. 03
Verfasser: Bz
Datum: Aug. 2000

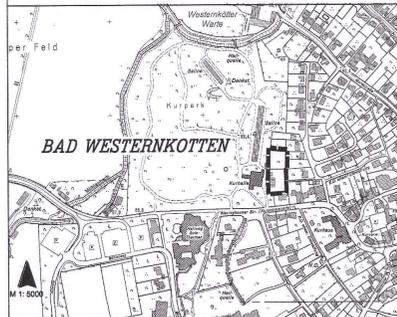
Kartographische Darstellung

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeicherverordnung vom 18. Dez. 1990. Stand der Planunterlagen: Soest, den _____

Geometrische Festlegung

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Soest, den _____

Hinweis: Die Bodenverhältnisse können Bodenkundlich (kultiv. und/oder naturgeschichtliche Bodenkunde, d.h. Museum, alte Graben, Einzelkunde über auch Verfestigungen und Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Sohlen, aber auch Zeugnisse über den menschlichen Lebens aus geschichtlicher Zeit) untersucht werden. Die Entlochung von Bodenkundlichen ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfäl. Museum für Archäologie/Antik für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 0271-8770) Fax: 0271-8760) unverzüglich anzugeben und die Entlochungspflicht mindestens drei Wochen vor dem in unvollständigen Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der unterhaltspflichtige Westfäl. Lage ist berechnigt, das Bodenkundliche zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 18 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).



STADT ERWITTE ORTSTEIL **BAD WESTERNKOTTEN**

BEBAUUNGSPLAN NR. 15

"KURPARK"

1. ÄNDERUNG

